#### Instruction für Aerzte welche ... die Praxis, etc.

#### **Contributors**

Austria.

#### **Publication/Creation**

[Vienna]: [publisher not identified], [1808]

#### **Persistent URL**

https://wellcomecollection.org/works/nrcrgscs

#### License and attribution

This work has been identified as being free of known restrictions under copyright law, including all related and neighbouring rights and is being made available under the Creative Commons, Public Domain Mark.

You can copy, modify, distribute and perform the work, even for commercial purposes, without asking permission.



11613/0

# Instruction

für Aerzte welche in den f. t. Erbstaaten die Pragis ausüben wollen, und keine Kreisarzte sind.

### §. 1.

Mur in den t. t. Erbstaaten promovirte Mergte find befugt, in benfelben ihre Runft auszuuben.

### §. 2.

Die Mergte einer Proving find bem Gubernium und unmittelbar tem Kreisamte ihres Diftrictes untergeordnet.

### §. 3.

Bon einem ober bem andern zu arztlichen Berrichtungen aufgefordert, werden fie fich benfelben mit allem Fleise und aller Redlichkeit unterziehen, wofür fie benn auch bie gewöhnlichen verhaltnismäßigen Belohnungen zu gewärtigen haben.

### §. 4.

Muem, was auf den allgemeinen Gesundheitestand der Menschen und Thiere in dem Orte und Bezirke, in welchem ein Arzt seinen firen Aufenthalt hat, Bezug hat, wird er feine besondere Aufmerksamkeit schenken, und in dieser Hinsicht vorzunehmende Berbesserungen oder mögliche Abstellungen von Fehlern und Migbrauchen wird er zur hos hern Kenntniß bringen.

### §. 5.

Ueber Bundargte, Apotheter und Bebammen feines Drts, oder ber von ihm befuchten Derter, wird er ein aufmertfames Muge haben, und ben denfelben bemertte, bebeu-

(45.17

tende Gebrechen und Fehler entweder dutch freundschaftliche Erinnerungen abstellen, ober, wenn biefe fruchtlos find, Diefelben dem Rreisamte anzeigen.

### 6. 6.

Daffelbe foll auch gefchen, wenn er irgendwo einen Mangel an dem erftgenannten heilkundigen Personale, vorzüglich an ordentlich unterrichteten und gepruften Sebammen bemerkte.

### §. 7.

Bon Charlatanen, Quadfalbern, unbefugten Merzten, Bunbargten und Sebams men, pon unbefugten Argnen - Rramern wird er, wo er fie findet, die Angeige gu mas den nicht unterlaffen.

### §. 8.

Einen besondern Fleiß soll jeder Arzt auf das Studium und die Beobachtung ber endemischen und epidemischen Krantheiten, welche in der Nachbarschaft seines Aufenthalztes vorfallen, wenden. Gute, richtige und genaue Beschreibungen derselben, überhaupt die Bersertigung guter medicinischen Topographien, lehrreiche Beschreibungen merkwürdiger Krantheitöfälle, aussuhrbare Borschläge, nach welchen örtliche, der Gesundheit der Menschen und Thiere nachtheitige Einflusse gehoben werden, und so dem Ausbruche endemischer Krantheiten vorgebeugt werden kann, werden Aerzten immer als empsehlendes Berdienst angerechnet, und ben Anstellungen und Borruckungen berücksichtiget werden.

### §. 9.

Wein der auf Untersuchung kommende Protomedicus oder Kreis : Arzt ben Arzt eines Ortes bazu auffordert, hat dieser ihm in allen Fällen an die Hand zu gehen, Benftand zu leisten, und die erforderlichen Aufflärungen zu geben, bamit auf diese Art durch
ersteren ber Zweck der Untersuchung besto richtiger und vollständiger erreicht werde.

#### S. 10.

Das Entstehen einer Epidemie unter den Menschen, oder einer Seuche unter Thieren hat er alsogleich ben schwerer Berantwortung an die Orts Dbrigkeit, und, wenn diese in Erfüllung ihrer Pflicht saumselig ware, an das Kreisamt anzuzeigen. Mit folchen Anzeigen soll nicht gezaudert werden, bis die Epidemie oder Seuche überhand genommen hat, sondern sobald in einem Orte (nach der verschiedenen Größe desselben) 4, 6, 8 Personen oder eben so viele Thiere mit der nahmlichen Krantheit behaftet werden, so ist dieß ohne weiters anzuzeigen.

Das Rahmliche haben Mergte gu beobachten, welche naber an ben Grangen fich befinden, wenn fie in Erfahrung bringen, bag in angrangenden fremden Landern Epidemien ober Seuche herrichen.

### §. 12.

Sat der Arzt ein Spital = Gebahr = Findlings = oder Siechenhaus zu beforgen,
fo wird er von denseiben monathlich specificirte Listen von den aufgenommenen, gebornen,
geheilt oder ungeheilt entlassenen oder verstorbenen Personen, von den im Hause zuruckbes
haltenen oder aus demselben auf das Land oder in die Stadt abgegebenen Findlingen, mit
Ende des Jahres aber eine allgemeine dergleichen das ganze Jahr umfassende Tabelle an
bas Kreisamt, oder (wenn es am Sige des Guberniums ift) unmittelbar an dieses übers
geben. Hierben mussen die Krankheiten, womit die Aufgenommenenen, Entlassenen
und Gestorbenen behaftet waren, immer bestimmt bengeruckt werden.

### §. 13.

Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes, oder fehr nahe an demfelben eine Apotheke; so ift es dem Arzte nicht erlaubt, selbst Arznenen auszugeben. Ist aber weder an dem Orte selbst, noch im Umkreise von einer Stunde eine Apotheke befindlich, so ist es dem Arzte erlaubt eine Hausapotheke zu halten, und aus derselben die Arznenen nach der Provinzialpharmacopoe an Kranke abzugeben.

#### 6. 14.

Mit befonderem Bleife wird er bie Baccination ju beforbern fudjen.

Wien ben 8. December 1808.

## Ferdinand Graf von Biffingen-Nippenburg, Regierungs-Prafibent

Augustin Reichmann von Hochkirchen, Bice-Prasident.

> Paskal Toseph von Ferro, Regierungs Math.

The party of the state of the s the color of a control of the state of the s sand the common of the forest property and the sand of from fine at an improved manager aster donates after the contract of the contract of

the disputation of the state of

ernein Stateman van Southander. Steer Die fibenia